

## Informationen der Friedrich-Hecker-Schule

Berufsfachschulen & VAB

### für Schülerinnen, Schüler und Eltern

- Schulartspezifischer Teil -

Schülername:

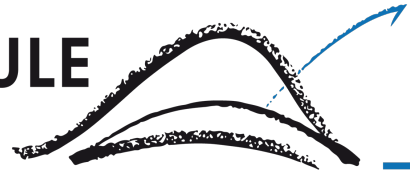
Klasse:

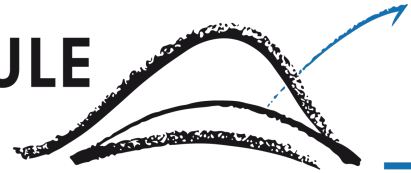
Klassenlehrer:

Schuljahr:

# FRIEDRICH-HECKER-SCHULE

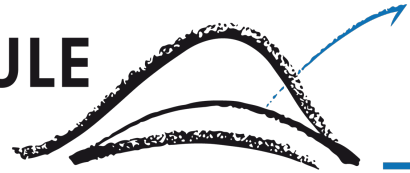
GEWERBLICHE SCHULE • SINSHEIM





## Inhaltsverzeichnis

1	Merkblätter .....	4
1.1	Praktische Ausbildung an der ein- und zweijährigen Berufsfachschule Elektrotechnik .....	4
1.2	Praktische Ausbildung an der einjährigen und zweijährigen Berufsfachschule Metalltechnik.....	5
1.3	Praktische Ausbildung an der einjährigen Berufsfachschule Holztechnik .....	6
1.4	Praktische Ausbildung an der einjährigen Berufsfachschule Fahrzeugtechnik.....	7
1.5	VAB - Auslagen für Veranstaltungen, Ausflüge, Projekte etc.....	9
1.6	Hinweise für Schülerinnen und Schüler - Versäumte Klassenarbeiten.....	9



## 1 Merkbblätter

### 1.1 Praktische Ausbildung an der ein- und zweijährigen Berufsfachschule Elektrotechnik

**Gesundheitliche Eignung:** Gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz ist zur eigenen Sicherheit am ersten Schultag eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung für den angestrebten Beruf vorzulegen. Tritt eine gesundheitliche Veränderung im Laufe der Schulzeit auf, muss eine neue ärztliche Bescheinigung eingeholt und der Schule vorgelegt werden. Ist die Arbeitssicherheit nicht gewährleistet, wird der Schüler von entsprechenden Tätigkeiten ausgeschlossen. Kommt der Schüler/die Eltern dieser Informationspflicht nicht nach trägt er/die Eltern das damit verbundene Risiko. Fehlt ein Schüler häufig bei den Unterweisungen, ist die Arbeitssicherheit nicht mehr gewährleistet. Die Teilnahme an der praktischen Abschlussprüfung der Berufsfachschule ist dann nicht mehr möglich. In diesem Fall kann der Besuch der Berufsfachschule nicht auf eine folgende betriebliche Ausbildung angerechnet werden.

**Haftung:** Grob fahrlässig oder vorsätzlich zerstörte oder beschädigte Werkzeuge, Geräte, Materialien oder andere schulische Einrichtungen müssen selbstverständlich von Schülern bzw. deren Eltern ersetzt werden.

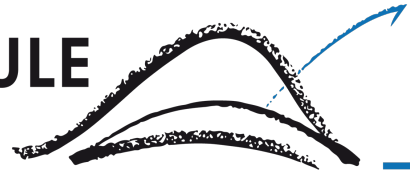
**Praktikumsnachweis (nur für einjährige Berufsfachschule):** Der Besuch der *einjährigen Berufsfachschule Elektrotechnik* erfordert einen Nachweis eines Praktikumsplatzes in einem elektrotechnischen Betrieb. Sollte zu Beginn der Schule noch kein Praktikumsplatz zur Verfügung stehen, hat der Schüler sich zu bemühen schnellst möglich einen geeigneten Praktikumsplatz zu finden. Nachweise über mindestens 3 Absagen sind vorzulegen. Der regelmäßige Besuch (1Tag pro Woche) wird vom Betrieb schriftlich auf einem Formular bestätigt und von der Schule kontrolliert.

**Fehlzeiten:** Fehlzeiten im Werkstatt- und Theorieunterricht sind innerhalb von drei Tagen schriftlich vom Erziehungsberechtigten oder durch ein ärztliches Attest zu bescheinigen; anderenfalls gelten diese Fehlzeiten als unentschuldig. Wenn ein Schüler häufig fehlt, kann der Besuch der Berufsfachschule auf eine folgende betriebliche Ausbildung nicht angerechnet werden.

**Unterrichtsmittel:** Die für den Unterricht in Fachtheorie erforderlichen Bücher werden leihweise zur Verfügung gestellt und sind bei Beendigung des Schulverhältnisses zurückzugeben. Stark beschädigte oder verloren gegangene Bücher müssen vom Schüler ersetzt werden.

Die Direktion

Thomas Brunner (OStD)



## 1.2 Praktische Ausbildung an der einjährigen und zweijährigen Berufsfachschule Metalltechnik

**Unfallverhütung:** Aufgrund der geltenden Unfallverhütungsvorschriften sind in den Werkstätten folgende Regelungen einzuhalten:

- **Arbeitsschuhe:** Es darf nur mit Sicherheitsschuhen gearbeitet werden; Turnschuhe sind nicht erlaubt.
- **Uhren und Schmuck:** Das Tragen von Armbanduhren, Arm- und Halsketten oder -bändern, von Fingerringen oder Ohrgehängen ist ebenfalls nicht erlaubt.
- **Arbeitskleidung:** Eng anliegende Arbeitskleidung ist vorgeschrieben.
- **Arbeitsschutz:** Beim Arbeiten an Maschinen ist eine Schutzmütze (bei langen Haaren) sowie eine Schutzbrille zu tragen. Diese Schutzmittel werden nach Schuljahresbeginn in einer Sammelbestellung durch den Fachlehrer beschafft, die Kosten dafür sind vom Schüler zu tragen.

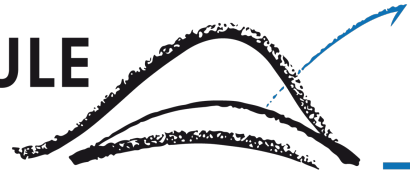
**Gesundheitliche Eignung:** Gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz ist zur eigenen Sicherheit am ersten Schultag eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung für den angestrebten Beruf vorzulegen. Tritt eine gesundheitliche Veränderung im Laufe der Schulzeit auf, muss eine neue ärztliche Bescheinigung eingeholt und der Schule vorgelegt werden. Ist die Arbeitssicherheit nicht gewährleistet, wird der Schüler von entsprechenden Tätigkeiten ausgeschlossen. Kommt der Schüler/die Eltern dieser Informationspflicht nicht nach trägt er/die Eltern das damit verbundene Risiko. Fehlt ein Schüler häufig bei den Unterweisungen, ist die Arbeitssicherheit nicht mehr gewährleistet. Die Teilnahme an der praktischen Abschlussprüfung der Berufsfachschule ist dann nicht mehr möglich. In diesem Fall kann der Besuch der Berufsfachschule nicht auf eine folgende betriebliche Ausbildung angerechnet werden.

**Haftung:** Jeder Schüler übernimmt am Anfang des Schuljahres einen Werkzeugsatz (Wert ca. 100,--Euro). Er ist für den ordnungsgemäßen Zustand und für die Vollständigkeit der Werkzeuge verantwortlich. Zerstörte und fehlende Werkzeuge müssen spätestens beim Ausscheiden des Schülers von diesem bezahlt werden. Des Weiteren wird jedem Schüler zur Aufbewahrung seiner persönlichen Gegenstände ein Spind zur Verfügung gestellt. Für den Spindschlüssel (Schließanlage) sind bei Verlust 40,00 € zu zahlen, welche für die Wiederbeschaffung des Schlüssels verwendet werden. Grob fahrlässig oder vorsätzlich zerstörte oder beschädigte Werkzeuge, Maschinen, Maschinenteile oder andere schulische Einrichtungen müssen selbstverständlich von Schülern bzw. deren Eltern ersetzt werden.

**Unterrichtsmittel:** Für den Unterricht in der Fachpraxis sind folgende Arbeitsmittel erforderlich:

1 Universalmessschieber, 1 Stahlmaß 300mm, 1 Haarwinkel, 1 Bügelmessschraube. Diese Gegenstände werden nach Schuljahresbeginn vom Fachlehrer beschafft, damit durch Sammelbestellung günstigere Einkaufspreise erzielt werden können. Der hierfür erforderliche Betrag ist möglichst am ersten Unterrichtstag mitzubringen, damit bei der Bestellung keine Verzögerung eintritt.

Die für den Unterricht in Fachtheorie erforderlichen Bücher werden leihweise zur Verfügung gestellt und sind bei Beendigung des Schulverhältnisses zurückzugeben. Stark beschädigte oder in Verlust geratene Bücher müssen vom Schüler ersetzt werden. Ordner, Register, Schreibblöcke und Zeichenkarton, die von den



Schülern benötigt werden, können zur Erzielung günstiger Einkaufspreise im Rahmen einer Sammelbestellung beschafft werden.

Die Direktion

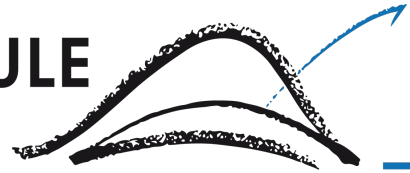
Thomas Brunner (OStD)

### 1.3 Praktische Ausbildung an der einjährigen Berufsfachschule Holztechnik

**Unfallverhütung:** Aufgrund der geltenden Unfallverhütungsvorschriften der Metall- und Holzberufsgenossenschaft und des Badischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes sind in den Werkstätten folgende Regelungen einzuhalten:

- **Arbeitsschuhe:** Im Werkstattbereich dürfen nur Sicherheitsschuhe (Schutzklasse S2) mit Stahlkappen und Sohlen, die keine dunklen Streifen hinterlassen, getragen werden.
- **Uhren, Schmuck:** Das Tragen von Armbanduhren, Hals- bzw. Armketten oder -bändchen, von Fingerringen oder Ohrgehängen ist nicht erlaubt. **Handys** bzw. **Smartphones** müssen außer in den Pausen **ausgeschaltet** sein.
- **Arbeitskleidung:** Eng anliegende Arbeitskleidung ist als Sicherheitskleidung vorgeschrieben. In der Holzwerkstatt ist das Tragen von Latzhosen (keine Bundhosen) vorgeschrieben.
- **Arbeitsschutz:** Beim Arbeiten an Maschinen ist für Schüler mit langen Haaren das Tragen von Schutzkappen vorgeschrieben. Für manche Arbeiten ist eine Schutzbrille, eine Atemschutzmaske oder Gehörschutz zu tragen.
- **Der Technische Lehrer entscheidet, ob die Sicherheitskleidung des Schülers den Vorschriften entspricht. Bei Nichtbeachten darf der Schüler nicht am Unterricht teilnehmen.**

**Gesundheitliche Eignung:** Gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz ist zur eigenen Sicherheit am ersten Schultag eine **ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung für den angestrebten Beruf** vorzulegen. Tritt eine gesundheitliche Veränderung im Laufe der Schulzeit auf, muss eine neue ärztliche Bescheinigung eingeholt und der Schule vorgelegt werden. Ist die Arbeitssicherheit nicht gewährleistet, wird der Schüler von entsprechenden Tätigkeiten ausgeschlossen. Kommt der Schüler/die Eltern dieser **Informationspflicht** nicht nach, trägt er/die Eltern das damit verbundene Risiko. Fehlt ein Schüler häufig bei den Unterweisungen, ist die Arbeitssicherheit nicht mehr gewährleistet. Die Teilnahme an der praktischen Abschlussprüfung der Berufsfachschule ist dann nicht mehr möglich. In diesem Fall kann der Besuch der Berufsfachschule nicht auf die folgende betriebliche Ausbildung angerechnet werden.



**Fehlzeiten:** Fehlzeiten im Werkstatt- oder Theorieunterricht sind spätestens **innerhalb von drei Tagen** schriftlich vom Erziehungsberechtigten bzw. mit Attest zu begründen, andernfalls gelten diese Fehlzeiten als unentschuldig. Fehlt ein Schüler zu häufig, dann ist die Arbeitssicherheit nicht mehr gewährleistet, weil er nicht an den notwendigen Unterweisungen teilnehmen konnte. Dies kann zum Abbruch oder zur Verlängerung der Ausbildung führen. Unentschuldigtes Fehlen wird als Leistungsverweigerung mit den entsprechenden Folgen angesehen.

**Haftung:** Jeder Schüler übernimmt am Anfang des Schuljahres Handwerkzeuge im Wert von ca. 1000, -- Euro. Er ist für den ordnungsgemäßen **Zustand** und für die Vollzähligkeit **der Werkzeuge** verantwortlich. Mutwillig beschädigte oder fehlende Werkzeuge sind vom verantwortlichen Schüler umgehend zu ersetzen. Zur Aufbewahrung von persönlichen Gegenständen wird jedem Schüler im ersten Ausbildungsjahr ein **Spind** zur Verfügung gestellt. Für den Spindschlüssel (Schließenanlage) wird bei Verlust (bzw. als **Kaution**) ein **Betrag von 40,-- Euro** eingezogen. Grob fahrlässig oder vorsätzlich zerstörte oder beschädigte Werkzeuge, Maschinen, Maschinenteile oder andere schulische Einrichtungen sind von Schülern bzw. deren Eltern **umgehend zu ersetzen**.

**Unterrichtsmittel:** Die für den Unterricht in Fachtheorie erforderlichen Bücher werden leihweise zur Verfügung gestellt. Sie sind einzubinden und sehr sorgfältig zu behandeln. Bei Beendigung des Schulverhältnisses sind diese zurückzugeben. Beschädigte oder verloren gegangene Bücher müssen vom Schüler ersetzt werden. Arbeitsmittel wie Ordner, Register, Schreibblöcke, Zeichenkartons und Zeichengeräte können im Rahmen einer Sammelbestellung beschafft werden.

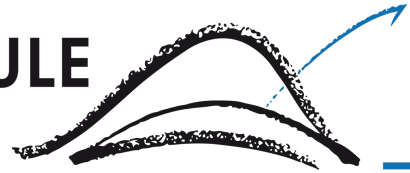
Die Direktion

Thomas Brunner (OStD)

## 1.4 Praktische Ausbildung an der einjährigen Berufsfachschule Fahrzeugtechnik

**Unfallverhütung:** Aufgrund der geltenden Unfallverhütungsvorschriften sind in den Werkstätten folgende Regelungen einzuhalten:

- **Arbeitsschuhe:** Es dürfen nur feste Schuhe getragen werden; Turnschuhe sind nicht erlaubt, Sicherheitsschuhe sind empfehlenswert.
- **Uhren, Schmuck:** Das Tragen von Armbanduhren, Arm- bzw. Halsketten oder -bändern, von Fingerringen oder Ohrgehängen ist ebenfalls nicht erlaubt.
- **Arbeitskleidung:** Eng anliegende Arbeitskleidung ist vorgeschrieben, gut bewährt haben sich bisher graue oder blaue Arbeitsmäntel.



- **Arbeitsschutz:** Beim Arbeiten an Maschinen ist eine Schutzmütze, teilweise auch eine Schutzbrille zu tragen. Diese Schutzmittel sind vom Schüler selbst zu beschaffen.

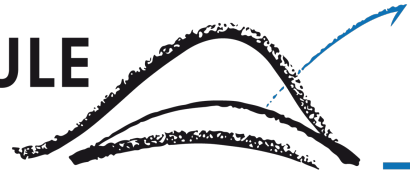
**Gesundheitliche Eignung:** Gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz ist zur eigenen Sicherheit am ersten Schultag eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung für den angestrebten Beruf vorzulegen. Tritt eine gesundheitliche Veränderung im Laufe der Schulzeit auf, muss eine neue ärztliche Bescheinigung eingeholt und der Schule vorgelegt werden. Ist die Arbeitssicherheit nicht gewährleistet, wird der Schüler von entsprechenden Tätigkeiten ausgeschlossen. Kommt der Schüler/die Eltern dieser Informationspflicht nicht nach trägt er/die Eltern das damit verbundene Risiko. Fehlt ein Schüler häufig bei den Unterweisungen, ist die Arbeitssicherheit nicht mehr gewährleistet. Die Teilnahme an der praktischen Abschlussprüfung der Berufsfachschule ist dann nicht mehr möglich. In diesem Fall kann der Besuch der Berufsfachschule nicht auf eine folgende betriebliche Ausbildung angerechnet werden.

**Haftung:** Jeder Schüler übernimmt am Anfang des Schuljahres einen Werkzeugsatz (Wert ca. 100€). Er ist für den ordnungsgemäßen Zustand und für die Vollständigkeit der Werkzeuge verantwortlich. Zerstörte und fehlende Werkzeuge müssen spätestens beim Ausscheiden des Schülers von diesem bezahlt werden. Des Weiteren wird jedem Schüler zur Aufbewahrung seiner persönlichen Gegenstände ein Spind zur Verfügung gestellt. Für den Spindschlüssel wird bei Verlust ein Betrag von 40 € zur Wiederbeschaffung eingezogen. Grob fahrlässig oder vorsätzlich zerstörte oder beschädigte Werkzeuge, Maschinen, Maschinenteile oder andere schulische Einrichtungen müssen selbstverständlich von Schülern bzw. deren Eltern ersetzt werden. Die für den Unterricht in Lernbereich Theorie erforderlichen Bücher werden leihweise zur Verfügung gestellt und sind bei Beendigung des Schulverhältnisses zurückzugeben. Stark beschädigte oder in Verlust geratene Bücher müssen vom Schüler ersetzt werden.

Die Direktion

Thomas Brunner (OStD)





## 1.5 VAB - Auslagen für Veranstaltungen, Ausflüge, Projekte etc.

Damit für Ausflüge, Projekte und ähnliches nicht jedes Mal Geld einkassiert werden muss, wird am Schuljahresanfang einmal ein Betrag eingesammelt.

**Hierfür sind 20,-- € mitzubringen!**

Sollte davon am Schuljahresende noch etwas übrig sein, wird der Rest zusammen mit einer detaillierten Abrechnung den Schülern zurückgegeben.

Die Direktion

Thomas Brunner (OStD)

## 1.6 Hinweise für Schülerinnen und Schüler - Versäumte Klassenarbeiten

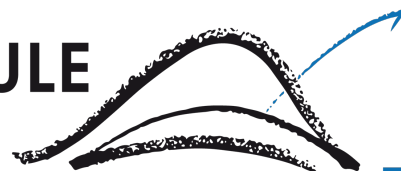
### Verfahrenhinweise:

- Klassenarbeiten sind entsprechend der Notengebungsverordnung zu schreiben.
- Fehlzeiten sind entsprechend der Schulbesuchsverordnung (§2) zu entschuldigen.
- Wurde zu diesem Zeitpunkt des Fehlens eine Klassenarbeit geschrieben und die Entschuldigung ging termingerecht ein, so liegt es im Ermessen des Fachlehrers die Möglichkeit des Nachschreibens einzuräumen oder die geforderte Leistung in anderer Form zu ermitteln.
- **Es besteht kein Recht auf einen Nachschreibtermin! Der Schüler muss wegen eines Nachschreibtermins auf den Fachlehrer zugehen!**
- Für alle Schüler der Vollzeitschulen, die eine Klassenarbeit nachschreiben dürfen, stehen die festgelegten Nachschreibtermine ab 14.30 Uhr zur Verfügung.
- Die Nachschreibzeit beginnt ausnahmslos um 14.30 Uhr und endet spätestens um 16.00 Uhr.
- Im Allgemeinen ist der Nachschreibtermin am folgendenden Nachschreibnachmittag in der Folgewoche nach dem regulären Klassenarbeitstermin. Eine Liste mit den Namen der betroffenen Schülerinnen und Schüler, die zum Nachschreibtermin erscheinen müssen, hängt im Schaukasten des TG-Bereichs aus.
- Ein Versäumen dieses Nachschreibtermins kann nur mit einem ärztlichen Zeugnis entsprechend der Schulbesuchsverordnung entschuldigt werden.
- **Fehlt ein Schüler auch am Nachschreibtermin mit Attest, so kann er zu jeder Zeit vom Fachlehrer aus dem regulären Unterricht zum Nachschreiben herangezogen werden!**

Die Schulleitung

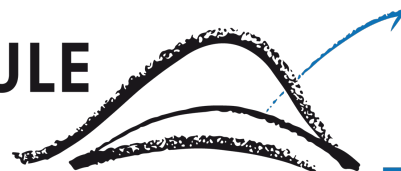
# FRIEDRICH-HECKER-SCHULE

GEWERBLICHE SCHULE • SINSHEIM



# FRIEDRICH-HECKER-SCHULE

GEWERBLICHE SCHULE • SINSHEIM



# FRIEDRICH-HECKER-SCHULE

GEWERBLICHE SCHULE • SINSHEIM

